

Das Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG

Wirtschaftsjurist Stefan Wickenfeld, LL.B.

I. Einleitung

„Schiedsgerichtsbarkeit ist privatautonome Verlagerung der Streitentscheidung von staatlichen Gerichten auf Private“¹ und wird innerhalb Deutschlands grundsätzlich in dem 10. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) gesetzlich geregelt. Im den letzten Jahren hat sich diese Form der außergerichtlichen Streitbeilegung enorm weiterentwickelt.

Obschon sie wohl älter ist als die staatliche Gerichtsbarkeit, stellt sie im Bereich der erneuerbaren Energien eine Neuerung dar.² Es ist keineswegs sicher, dass sie sich als alternative Streitbeilegungsmethode in der Praxis bewähren können wird und die Ziele der Clearingstelle EEG tatsächlich verwirklicht werden.³ Die Clearingstelle EEG wurde im Jahre 2007 gegründet und ist gemäß § 81 Abs. 1 EEG 2014 eine juristische Person des Privatrechts, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie agiert.⁴ Ihre Hauptaufgabe besteht in der Klärung von Streitigkeiten⁵ und Anwendungsfragen⁶ im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).⁷

¹ Kreindler (2006), Rn. 5.

² Bucher (2005), S. 105.

³ In näherer Vergangenheit gab es das EEG 2000, EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, bis es zur aktuellen Fassung des EEG 2014 kam. Den genauen historischen Verlauf beschreibt Ohms (2014), Rn. 450 ff.

⁴ S. Auftrag (14.8.2014).

⁵ „Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei am EEG beteiligten Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG im konkreten Einzelfall.“, Tätigkeitsbericht 2012 (14.8.2014), S. 2.

⁶ „Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.“, Tätigkeitsbericht 2012 (14.8.2014), S. 2.

⁷ S. Auftrag (14.8.2014).

Bereits die EEG-Novelle 2012 führte zu einer Ausweitung der Kompetenzen der Clearingstelle EEG, welche durch die EEG-Novelle 2014 weitergeführt worden ist.⁸ Diese führen insgesamt zu einer Stärkung der Position der Clearingstelle EEG und bieten ihr mehr Möglichkeiten, Streitigkeiten beizulegen bzw. diese im Voraus zu vermeiden und stehen damit im Einklang zu § 81 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2014.

Grundsätzlich soll die Clearingstelle EEG die Gewähr für eine neutrale und objektive Tätigkeit bieten und von allen Normadressaten gleichermaßen akzeptiert werden.⁹ § 81 EEG 2014 beschreibt weitere grundsätzliche Aufgaben, Anforderungen und Rechtswirkungen der Entscheidungen der Clearingstelle EEG und wird durch die Verfahrensordnung (VerfO) weiter ergänzt. In der Verfahrensordnung werden die sechs der Clearingstelle EEG zur Konfliktvermeidung bzw. -bewältigung möglichen Verfahrensarten¹⁰ detaillierter geregelt. Eine dieser sechs Verfahrensarten ist die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Clearingstelle EEG bezieht für die meisten Verfahrensarten neben ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen¹¹ die Sach- und Fachkompetenz von Verbänden¹² sowie öffentlichen Stellen¹³ in ihre Arbeit mit ein und verbindet dabei juristische, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen miteinander.¹⁴ Sie besitzt daher ein breites Spektrum an spezifischem Wissen von Fachleuten mit jahrelanger Expertise im Bereich der erneuerbaren Energien.¹⁵

Gegenstand der Untersuchung dieser Arbeit ist die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Clearingstelle EEG im Vergleich zu anderen Verfahren und ihr Nutzen in Bezug auf die Schaffung von Rechtssicherheit und einer Harmonisierung der Rechtslage im Bereich der erneuerbaren Energien. Abschließend werden empirische Untersuchungen dargestellt und andere Schiedsgerichtsinstitutionen analysiert, um das Schiedsverfahren der Clearingstelle EEG insgesamt zu optimieren und zu modifizieren.

⁸ Mit Einführung des EEG 2012 wurde der Clearingstelle EEG die Kompetenz erteilt, Schiedsverfahren durchzuführen (§ 57 Abs. 3 S. 3 EEG 2012). Das EEG 2014 ermächtigt die Clearingstelle gem. § 81 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014, Messungen des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms durchzuführen.

⁹ S. Ausschreibung (14.8.2014).

¹⁰ Neben diesen förmlichen Verfahrensarten kann die Clearingstelle EEG einzelfallbezogene Anfragen auch informell klären. Vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 waren dies 1045 geklärte Fälle, vgl. Tätigkeitsbericht 2013 (14.8.2014). Tätigkeitsbericht 2012 (14.8.2014) wurden diese noch wie folgt beschrieben: „*Pro Werktag werden rund sieben Anfragen nichtförmlich beantwortet („Freihandverfahren“), z. B. indem die Anfragenden auf bereits veröffentlichte Empfehlungen oder Hinweise aufmerksam gemacht werden.*“ Im Folgenden wird lediglich auf die förmlichen Verfahrensarten eingegangen.

¹¹ Wenn im Folgenden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet werden, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

¹² Die bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbände werden in dem Anhang A zur Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG veröffentlicht. Die Aktuelle Version ist vom 11.8.2014, siehe Anhang zur VerfO (14.8.2014).

¹³ Die öffentlichen Stellen befinden sich in Anhang B zur Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG. Die aktuelle Version ist vom 11.8.2014.

¹⁴ S. Broschüre (14.8.2014).

¹⁵ S. Broschüre (14.8.2014).

II. Das Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG

1. Überblick

Die Clearingstelle EEG ist aufgrund des § 81 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 dazu befugt, Streitigkeiten mit Hilfe eines institutionellen schiedsrichterlichen Verfahrens zu lösen. Schiedsverfahren unterscheiden sich jedoch in jeder Institution voneinander. Die Clearingstelle EEG besitzt eine eigene und damit andere Verfahrensordnung beziehungsweise Schlichtungsordnung als beispielsweise das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS).

Die Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG regelt den Ablauf und die Durchführung ihrer sechs förmlichen Verfahrensarten. Die aktuelle Fassung der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG ist vom 24.06.2014. Die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien können anhand der jeweiligen Vorschriften in der Verfahrensordnung entnommen werden. Hierdurch wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass beide Verfahrensparteien während des gesamten Verfahrens als gleichberechtigte Akteure auftreten können.¹⁶

§ 21a der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG regelt speziell das Schiedsgerichtsverfahren. Nach § 21a Abs. 1 VerFO gilt für schiedsrichterliche Verfahren das 10. Buch der Zivilprozessordnung mit einigen Ergänzungen der Verfahrensordnung.

Charakteristisch für ein schiedsgerichtliches Verfahren ist, dass ein Einzelfall rechtlich und/oder technisch begutachtet wird, der Schiedsspruch für die Parteien rechtlich bindend ist und Sachverständige und Zeugen hinzugezogen werden können.¹⁷

Im schiedsrichterlichen Verfahren beauftragen die Verfahrensparteien gem. § 21a Abs. 3 VerFO die Clearingstelle EEG auf Grundlage eines Schiedsvertrages¹⁸ damit, in einer Streitigkeit zur Anwendung des EEG eine für sie verbindliche Entscheidung zu fällen. Deshalb handelt es sich bei einem Schiedsgerichtsverfahren um ein entscheidungsorientiertes Drittentscheidungsverfahren. Die Clearingstelle EEG wird dann als Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung tätig.

Im schiedsrichterlichen Verfahren kann die Clearingstelle Beweis erheben und ihre besonderen fachspezifischen Kenntnisse mit in das Verfahren einbringen. Aus diesem Grund sind für Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG insbesondere Streitigkeiten über die Anwendung von Hinweisen und Empfehlungen der Clearingstelle EEG auf den konkreten Einzelfall geeignet. Außerdem bietet dieses Verfahren der Clearingstelle EEG bei Fragen des Netzanschlusses und Netzausbaus Vorteile, sowie bei Tatsachen, deren Vorliegen Voraussetzung für einen Anspruch aus dem EEG ist.¹⁹

Problematischer sind nach Selbsteinschätzung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten, welche komplexe Rechtsfragen betreffen.²⁰ Hierfür empfiehlt sie das Votumsverfahren. Zusätzlich ist ein Schiedsgerichtsverfahren generell dann nicht zu empfehlen, wenn die Verfahrensparteien bezwecken wollen, dass die Klärung der aktuellen Streitigkeit eine

¹⁶ S. Verfahrensordnung (14.8.2014).

¹⁷ S. Verfahrenserläuterung (14.8.2014).

¹⁸ Zur genaueren Erläuterung des Wesens des Schiedsvertrages siehe *Eugen Bucher* in „Noch einmal das Rücktrittsrecht des Schiedsrichters: Zurück zum receptum arbitri, und sodann Rezepte gegen die Untat böser Buben“, ASA Bulletin 2 (September 2002), S. 413 ff.

¹⁹ S. Schiedsgerichtsverfahren (14.8.2014).

²⁰ S. Schiedsgerichtsverfahren (14.8.2014).

Präcedenzwirkung²¹ für andere Fälle entfalten soll.²² Anders als Urteile von ordentlichen Gerichten werden Schiedssprüche im Regelfall nicht veröffentlicht und stellen unter anderem daher keine Grundsatzentscheidungen mit einer materiellen Rechtsfortbildungsfunktion dar.²³ Sie tragen daher weder zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung noch der Schaffung von Rechtssicherheit bei.²⁴

2. Rechtliche Voraussetzungen eines Schiedsgerichtsverfahrens

Generell beginnt das Schiedsgerichtsverfahren mit dem Abschluss des Schiedsvertrages zwischen den Verfahrensparteien und der Clearingstelle EEG.²⁵ Dieser muss im Wesentlichen Regelungen zur Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens enthalten und dabei den Vorschriften der Verfahrensordnung sowie den zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung genügen. Neben diesen inhaltlichen Vorschriften muss zusätzlich die subjektive und objektive Schiedsfähigkeit vorliegen und zwischen den Verfahrensparteien muss eine Schiedsvereinbarung²⁶ getroffen worden sein.

a) Schiedsfähigkeit

Zunächst muss der Streitgegenstand objektiv und subjektiv schiedsfähig sein. Für die objektive Schiedsfähigkeit darf sich der Staat für den Streitgegenstand kein Rechtsprechungsmonopol vorbehalten haben.²⁷ Objektive Schiedsfähigkeit besteht nach Auffassung des BGH grundsätzlich nur dann nicht, wenn sich *„der Staat im Interesse besonders schutzwürdiger, der Verfügungsmacht privater Personen entzogener Rechtsgüter ein Rechtsprechungsmonopol in dem Sinne vorbehalten hat, dass allein der staatliche Richter in der Lage sein soll, durch seine Entscheidung den angestrebten Rechtszustand herbeizuführen“*.²⁸ Für die Clearingstelle EEG relevante Sachverhalte sind nach deutschem Recht grundsätzlich objektiv schiedsfähig.²⁹

Die subjektive Schiedsfähigkeit richtet sich hingegen in der Regel nach der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Parteien.³⁰ Im Gegensatz zur objektiven Schiedsfähigkeit sind für diese daher nicht die speziellen Regeln über die Schiedsgerichts-

²¹ Wenn eine Präcedenzwirkung im Rahmen der Clearingstelle EEG erzielt werden soll bietet sich anstelle eines Schiedsgerichtsverfahrens zum Beispiel ein Votumsverfahren an.

²² Schütze (2012), Rn. 37.

²³ Lachmann (2008), Rn. 170.

²⁴ Grau / Markwardt (2011), S. 163.

²⁵ Allerdings ist zu beachten, dass auch bei dem Vorliegen dieser Voraussetzungen die Clearingstelle EEG gem. § 5 Abs. 4 VerfO das Schiedsverfahren nicht einleiten muss. Generell gibt es für kein Verfahren der Clearingstelle EEG einen Rechtsanspruch auf dessen Durchführung.

²⁶ ‚Schiedsvereinbarung‘ ist der Oberbegriff für ‚Schiedsklauseln‘ und ‚Schiedsabreden‘. Eine ‚Schiedsklausel‘ verweist einen möglichen Rechtsstreit über ein bestimmtes Rechtsverhältnis an ein Schiedsgericht und wird bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Parteien mitvereinbart. Eine ‚Schiedsabrede‘ wird separat vereinbart und erfolgt in der Regel erst nach dem Entstehen einer Streitigkeit. Neben dem Begriff einer Schiedsvereinbarung wird auch der Begriff Schiedsgerichtsvereinbarung verwendet.

²⁷ BGH, Urt. v. 29.3.1996 – II ZR 124/95.

²⁸ BGH Urt. v. 29.3.1996 – II ZR 124/95.

²⁹ Ausnahmen wie die des § 1030 II S. 1 ZPO sind für die Clearingstelle EEG nicht von Bedeutung. Dennoch empfiehlt sich grundsätzlich die Prüfung der Schiedsfähigkeit. In Deutschland ist zum Beispiel in manchen Fällen keine objektive Schiedsfähigkeit gegeben, wenn eine Partei Insolvenz angemeldet hat: Kröll (2003), S. 208.

³⁰ Schütze (2012), Rn. 207.

barkeit entscheidend, sondern die allgemein anwendbaren Prinzipien des Vertragsrechts.³¹ Gem. § 1059 II Nr. 1 a ZPO kann ein Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 ZPO geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war. Als *argumentum e contrario* muss die Partei daher im Sinne des BGB unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Clearingstelle EEG hat gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 den gesetzlichen Auftrag, Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung der §§ 5, 7 bis 55, 70, 71, 80, 100 und 101 EEG 2014 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Anwendungsfragen) zu klären. Neben dem gesetzlichen Auftrag ist die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG zu prüfen. Viel einschränkender für die objektive Schiedsgerichtsbarkeit wirkt daher § 21a Abs. 2 VerfO, demzufolge lediglich Streitigkeiten im Sinne der Verfahrensordnung Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens sein können. Auch wenn die Parteien eine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen haben, kann der Streit daher vor der Clearingstelle objektiv nicht schiedsfähig sein.³² Dem Begriff Streitigkeiten wird daher eine zentrale Bedeutung zuteil. Dieser wird deshalb in § 4 VerfO legaldefiniert. Demnach sind Streitigkeiten Auseinandersetzungen zwischen Parteien über den Inhalt oder den Umfang ihrer Pflichten und Rechte aus dem EEG und den auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen im konkreten Einzelfall.

Partei eines Schiedsgerichtsverfahrens vor der Clearingstelle EEG können daher vor allem Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sein. In dem bisher einzig veröffentlichten Schiedsgerichtsurteil der Clearingstelle EEG war zu klären, ob der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung (KWK-Bonus) aus § 27 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 EEG 2009 auch dann hat, wenn eine der Einrichtungen zur Erfassung der Nutzwärme nicht geeicht oder nicht eichfähig ist.

b) Schiedsvereinbarung

Die Schiedsvereinbarung ist ein Verfügungsgeschäft, welches für beide Verfahrensparteien unter den Voraussetzungen des § 1032 ZPO ein Verzicht auf die ordentliche Gerichtsbarkeit bedeutet und diese durch die Schiedsgerichtsbarkeit ersetzt.³³ Eine Schiedsvereinbarung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, ein Schiedsgerichtsverfahren durchführen zu müssen, schuldrechtliche Pflichten werden durch die Schiedsvereinbarung deshalb nicht begründet.³⁴ Das gesamte Schiedsverfahren erfolgt aus dem Interesse der einzelnen Partei heraus.³⁵

3. Gründe für die Wahl eines Schiedsgerichtsverfahrens

Dass sich in der Vergangenheit immer mehr Parteien für ein Schiedsgerichtsverfahren entschieden haben, hat unterschiedliche Gründe, die auch für das Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG von Belang sind.

a) Verfahrensdauer

³¹ Born (2014), S. 769.

³² Born (2014), S. 768.

³³ Bucher (2005), S. 99.

³⁴ Bucher (2005), S. 99.

³⁵ Bucher (2005), S. 99.

Entscheidungen von Schiedsgerichten erfolgen in der Regel wesentlich schneller als bei ordentlichen Gerichten.³⁶ Außerdem sind die Entscheidungen im Normalfall endgültig und somit ein- und letztinstanzlich, sodass den Parteien ein Gang über mehrere Instanzen erspart bleibt.³⁷ Teilweise wird dieser Aspekt in der Literatur auch als Nachteil angesehen.³⁸ Dies basiert überwiegend auf der Befürchtung, dass das Fehlen einer weiteren Rechtsinstanz einem geeigneten Rechtsschutz entgegensteht.³⁹

Ein Schiedsverfahren der Clearingstelle EEG dauert in aller Regel höchstens drei Monate bis es abgeschlossen ist.⁴⁰ Die Vermeidung eines komplizierten Instanzenzuges sorgt nicht nur für eine schnelle Beendigung des Rechtsstreits, sondern ist für die beteiligten Parteien damit in der Regel auch kostengünstiger (s. Abschnitt b).⁴¹

Im Gegensatz zu staatlichen Gerichten besteht zudem ein permanenter Druck, eine effiziente Organisation im gesamten Verfahren zu haben, damit sich ein Schiedsgericht einen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu anderen Schiedsgerichten mit schnellen und kostengünstigen Verfahren erarbeiten kann und dadurch zukünftig mehr Verfahren zu erwarten sind.⁴² Effizienzsteigerungen sind auch für die Clearingstelle EEG ein lohnenswertes Ziel, auch wenn diese nicht auf eine Gewinnmaximierung abzielt, sondern der laufende Betrieb lediglich finanziert und somit der Bundeshaushalt zu entlastet werden soll.⁴³ Den bei der Clearingstelle EEG beschäftigten Personen entstehen im Übrigen keinerlei wirtschaftliche Vorteile durch die Erhebung der Entgelte.

Seit der EEG-Novelle 2014 gilt für die Verfahren der Clearingstelle EEG gem. § 81 Abs. 7 S. 1 EEG 2014, dass die Aufgaben vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden müssen.⁴⁴ Hierdurch wird der Gedanke des Beschleunigungsgrundsatzes beziehungsweise der Konzentrationsmaxime des § 272 ZPO auch auf Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG übertragen.⁴⁵ Demnach sollen die Verfahrensparteien und das Schiedsgericht den Prozess möglichst zügig vorantreiben.⁴⁶ Mit der Neuregelung innerhalb des § 81 EEG 2014 hat der Gesetzgeber daher eine Lücke innerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens der Clearingstelle EEG geschlossen. In § 21a Abs. 1 VerfO wird lediglich das 10. Buch ZPO mit unterschiedlichen Maßgaben für anwendbar erklärt. Der Beschleunigungsgrundsatz in Anlehnung an den zivilprozessualen Beschleunigungsgrundsatz des § 272 ZPO hatte deshalb bisher keine Rolle im Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG gespielt. Einem der größten Schwachpunkte der Schiedsgerichtsbarkeit, die Verschleppungsgefahr beim Verfahrensablauf wegen fehlender staatlicher Zwangsmittel, wurde hierdurch teilweise Abhilfe geschafft.⁴⁷

Bisher dauerten Schiedsgerichtsverfahren in der Regel maximal drei Monate. Zukünftig ist zu erwarten, dass die schiedsrichterlichen Verfahren aufgrund dieser Neuregelung

³⁶ *Grau / Markwardt* (2011), S. 161.

³⁷ *Grau / Markwardt* (2011), S. 161.

³⁸ *Olfert* (2013), S. 164.

³⁹ *Grau / Markwardt* (2011), S. 163.

⁴⁰ S. Schiedsgerichtsverfahren (14.8.2014).

⁴¹ *Büter* (2013), S. 218.

⁴² *Lachmann* (2008), Rn. 138.

⁴³ S. Entgelt (14.8.2014).

⁴⁴ Dies kommt den Verfahrensparteien sehr entgegen. Ein wesentlicher Kritikpunkt an der Clearingstelle EEG waren die bisherigen Verfahrensdauern, vgl. Vorhaben III (14.8.2014), S. 116.

⁴⁵ *Hess* (2011), § 28 Rn. 9.

⁴⁶ *Grunsky / Jacoby* (2014), Rn. 162.

⁴⁷ *Olfert* (2013), S. 164.

schneller beendet werden.

b) Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gelten in der Regel als Argument gegen die Schiedsgerichtsbarkeit.⁴⁸ Zwar werden durch ein beschleunigtes Verfahren die Verfahrenskosten grundsätzlich reduziert.⁴⁹ Vor allem die Kosten für die sachkundigen Schiedsrichter und die Schiedsgerichtsinstitution bewirken jedoch, dass sich bei geringen Streitwerten ein Schiedsverfahren aus ökonomischer Sichtweise kaum rentieren wird.⁵⁰

Die Höhe des Entgelts, welches die Clearingstelle EEG seit dem 1. Januar 2013 für die Durchführung von Schiedsgerichts-, Einigungs- und Votumsverfahren erhebt, ergibt sich aus der Entgeltordnung (EntgeltO)⁵¹ der Clearingstelle EEG. § 3 Abs. 1 EntgeltO bestimmt, dass das Entgelt in Abhängigkeit von der installierten Gesamtleistung der verfahrensgegenständlichen Installationen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem energieträgerspezifischen Bemessungssatz zu berechnen ist. Nach § 2 Abs. 3 S. 1 tragen die Parteien, wenn nichts anderes vereinbart wurde, die Kosten des Schiedsverfahrens zu gleichen Teilen. In der Literatur werden in der Regel Streitwerte zwischen 100.000 bis 250.000 Euro als Untergrenze⁵² für wirtschaftlich sinnvolle Schiedsverfahren genannt.⁵³

Allerdings existiert für schiedsgerichtliche Verfahren kein Anwaltszwang, wie er teilweise vor staatlichen Gerichten besteht.⁵⁴ Hierdurch könnten zusätzliche Kosten gespart werden. Die Vorteilhaftigkeit, an dieser Stelle zu sparen, ist jedoch fragwürdig.⁵⁵ Im Vergleich zu den hohen Kosten für die Schiedsrichter und die Gebühren für die Schiedsgerichtsinstitution fallen die Anwaltskosten nur marginal ins Gewicht. Hingegen würde der Verzicht auf die Expertise eines Anwalts das Prozessrisiko in erheblichem Ausmaße erhöhen.⁵⁶

Zusätzliche Kosten, welche die aus den Verfahrenskosten der Entgeltordnung bestimmten Kosten erhöhen, sind Gutachter- und Reisekosten. Diese müssen ebenfalls von den Parteien getragen werden.⁵⁷ Allerdings kann das Schiedsgericht nach § 7 Abs. 1 VerfO nur Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. Für die Hinzuziehung weiterer Dritter bedarf es der Zustimmung der Parteien gem. § 7 Abs. 2 VerfO,

⁴⁸ *Lachmann* (2008), Rn. 163.

⁴⁹ Zumindest soweit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Instanzenzug bestritten wird. Im Vergleich zu Gerichtsverfahren, welche in erster Instanz endgültig entschieden werden, ist sich die Literatur nicht einig. Es wird entweder ein Kostenvorteil der ordentlichen Gerichte gesehen oder eine etwa gleiche finanzielle Belastung.

⁵⁰ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 289.

⁵¹ S. EntgeltO (14.8.2014).

⁵² Zum Beispiel ergibt sich insgesamt unter Berücksichtigung der kompletten Entgeltordnung ein Entgelt von 72.165 Euro bei einer installierten Gesamtleistung von 100.000 kW Solarenergie. Bei einem Streitwert von 50.000 Euro würden die Verfahrenskosten für eine Partei von 36.082,50 Euro weit mehr als die Hälfte des Streitwertes betragen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist in diesem Fall ein Schiedsverfahren im Sinne einer Nutzen- und Gewinnmaximierung nicht lohnenswert. Die Sinn- und absolute Vorteilhaftigkeit ist jedoch im konkreten Einzelfall immer zu prüfen.

⁵³ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 289.

⁵⁴ Weder im 10. Buch der Zivilprozessordnung noch in der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG ist eine mit § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO vergleichbare Regelung vorhanden.

⁵⁵ So beschreibt zum Beispiel *Lachmann* „die relevanten Verkehrskreise sehen hierin jedoch offenbar keinen Vorteil“; *Lachmann* (2008), Rn. 160.

⁵⁶ *Lachmann* (2008), Rn. 160.

⁵⁷ S. Verfahrenserläuterung (14.8.2014).

sodass diese in diesem Fall die Kosten des Verfahrens selbst beherrschen können. Des Weiteren haben die Parteien die Kosten für die Beweiserhebung zu tragen.

c) Wahl des Schiedsrichters

In einem Schiedsverfahren können die Verfahrensparteien grundsätzlich die Schiedsrichter selbst wählen. Hierdurch können die Parteien sicherstellen, dass die Person, welche ihren Rechtsstreit entscheidet, das nötige Fachwissen und die erforderliche Branchenkenntnis besitzt.⁵⁸ Eine Besetzung staatlicher Gerichte mit Experten für jeden einzelnen Fall ist grundsätzlich nicht möglich.⁵⁹ Im Falle eines ordentlichen Richters müsste diese Expertise daher wohlmöglich erst noch durch Sachverständige oder Gutachten erzielt werden.⁶⁰

Im Falle eines Schiedsverfahrens der Clearingstelle EEG ist jedoch § 21 a) Abs. 6 Nr. 2 VerfO zu beachten, welcher eine abweichende Regelung zu den §§ 1034 und 1035 ZPO festlegt. Demnach bestimmt die Clearingstelle EEG über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Bestellung der Schiedsrichter. Zuständig ist bei schiedsrichterlichen Verfahren die kleine Kammer.⁶¹ Sie besteht aus drei Mitgliedern bzw. Koordinatoren der Clearingstelle EEG.⁶² Die Bestellung der Schiedsrichter durch die Clearingstelle EEG stellt einen speziellen Eingriff in die Freiheit der Parteien, den Schiedsrichter selbst auswählen zu können, dar und entspricht nicht dem üblichen Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit.⁶³ Auf diese Weise garantiert die Clearingstelle EEG jedoch einen gewissen Standard in Bezug auf die Qualität der bestellten Schiedsrichter.

Den Schiedsgerichtsverfahren wohnt dadurch auch ein regelmäßiger Vorteil im Vergleich zu den staatlichen Gerichten inne, weil die Sachkompetenz der Schiedsrichter zumeist auch eine Effizienzsteigerung des gesamten Verfahrens bedeutet.⁶⁴ Die besondere Erfahrung der Schiedsrichter in Angelegenheiten des EEG, ihr Hintergrundwissen aus Hinweis- und Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG und die sich daraus ergebende Fachkompetenz können nur schwer von anderen Schiedsrichtern aufgewiesen werden.

d) Gestaltung des Schiedsverfahrens

In der Gestaltung des Schiedsverfahrens sind die beteiligten Parteien wesentlich freier als bei einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht.⁶⁵ Insofern obliegt ihnen ein Gestaltungsspielraum für das Verfahren und zahlreiche inhaltliche Aspekte sind fakultativer Natur.⁶⁶ Das Schiedsgericht ist ein von den Vertragspartnern bestimmtes privates Gericht zur Streitschlichtung.⁶⁷ Aus dieser Eigenschaft bestimmt sich grundsätzlich die Parteiautonomie der Parteien, das Verfahren nach ihren gemeinsamen Wünschen gestalten zu können. Dies kommt auch in § 1042 III ZPO zum Ausdruck,

⁵⁸ *Grau / Markwardt* (2011), S. 162.

⁵⁹ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 288.

⁶⁰ *Grau / Markwardt* (2011), S. 162.

⁶¹ S. Verfahrenserläuterung (14.8.2014).

⁶² S. Verfahrenserläuterung (14.8.2014).

⁶³ *Schütze* (2012), Rn. 40.

⁶⁴ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 287.

⁶⁵ *Grau / Markwardt* (2011), S. 162.

⁶⁶ *Hinrichs* (2014), S. 83.

⁶⁷ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 287.

welcher den Parteien freistellt das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung zu regeln.

Die Clearingstelle EEG bestimmt unterschiedliche Aspekte des Verfahrens, sodass die Parteiautonomie mehr als bei einem Ad-hoc-Schiedsgericht⁶⁸ eingeschränkt wird. Dies liegt in gewisser Weise in der Natur institutioneller Schiedsgerichte mit einer eigenen Verfahrensordnung.

§ 21 a) Abs. 6 VerfO bestimmt einige Aspekte des Schiedsvertrages und gibt damit einen gewissen Rahmen vor. Demnach kann das Schiedsverfahren nur durchgeführt werden, wenn der Aufenthalt aller Parteien oder der zur Entgegennahme schriftlicher Mitteilungen berechtigten Personen bekannt ist. Ferner bestimmt § 13 Abs. 1 S. 2 VerfO die Räume der Clearingstelle EEG in Berlin als Ort der Schiedsgerichtsverhandlung. Dem Vorsitzenden wird jedoch eingeräumt, einen abweichenden Verhandlungsort zu bestimmen. Ebenfalls weicht der Beginn des Verfahrens von der gesetzlichen Regelung des § 1044 S. 1 ZPO ab und bestimmt den Tag der Unterzeichnung des Schiedsvertrages zwischen der Clearingstelle EEG und den Parteien als Tag des Verfahrensbeginns.⁶⁹ Zudem können die §§ 1049, 1051 Abs. 1 und Abs. 2 nicht abbedungen werden. Des Weiteren muss es den Parteien und der Clearingstelle EEG gestattet sein, zu vereinbaren, dass der Schiedsspruch nicht zu begründen ist.⁷⁰ Ferner gilt für einen gültigen Schiedsvertrag, dass das zuständige Oberlandesgericht im Sinne des § 1062 Abs. 1 ZPO das Kammergericht der Clearingstelle EEG sein muss und er den §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1, 10 bis 12, 20 Abs. 3 S. 1, 31 und 31a VerfO entsprechende Regelungen enthalten muss.⁷¹ Das Schiedsgericht wird durch diese zwingenden Regelungen der Verfahrensordnung weniger flexibel als ein Ad-hoc-Schiedsgericht, aber es ist dadurch auch weit weniger störanfällig.⁷²

Außerdem wird die Parteiautonomie durch zwingende Regelungen der ZPO eingeschränkt, welche nicht abbedungen werden können. Die Verfahrensparteien haben ein Recht auf ein faires Verfahren und sind gem. § 1042 Abs. 1 ZPO gleich zu behandeln und ihnen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

e) Keine Öffentlichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens

Aufgrund des § 169 GVG sind die Verhandlungen vor staatlichen Gerichten einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich, und es gilt das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung. Da Schiedsverfahren prinzipiell nicht öffentlich stattfinden, werden die Geschäftsbeziehungen insgesamt weniger stark belastet als in herkömmlichen Gerichtsverhandlungen vor staatlichen Gerichten mit Einbeziehung der Öffentlichkeit.⁷³

Bei Schiedsverfahren der Clearingstelle EEG ist jedoch § 13 Abs. 1 S. 1 VerfO zu beachten, welcher öffentliche Verhandlungen vorsieht. Allerdings ist diese Regel dispositiv. Dies ergibt sich einerseits aus § 21 Abs. 6 VerfO, in dem § 13 Abs. 1 S. 1 VerfO nicht als notwendiger Bestandteil des Schiedsvertrages festgelegt wird. Andererseits

⁶⁸ Ad-hoc-Schiedsgerichte sind Gelegenheitsschiedsgerichte, welche dadurch gekennzeichnet sind, dass „den Schiedsrichtern von den Parteien für einen bestimmten Streitfall Entscheidungsgewalt unter Ausschluss der staatlichen Gerichte übertragen wird. Die Parteien können dem Schiedsgericht die Verfahrensregeln vorschreiben.“; Schütze (2012), Rn. 38.

⁶⁹ § 21 a Abs. 6 Nr. 4 VerfO.

⁷⁰ § 21 a Abs. 6 Nr. 7 VerfO.

⁷¹ § 21 a Abs 6 Nr. 8 und 9 VerfO.

⁷² Kreindler (2006), Rn. 270.

⁷³ Büter (2013), S. 218.

wird in § 13 Abs. 1 S. 3 VerfO geregelt, dass nichtöffentliche Verhandlungen mit Zustimmung der Parteien fernmündlich geführt werden können. Als *argumentum e contrario* ergibt sich daraus, dass auch nichtöffentliche Verhandlungen bei Schiedsverfahren der Clearingstelle EEG möglich sind.

Eine weitere wichtige Säule in Schiedsverfahren stellen die weitreichende Vertraulichkeit des Verfahrens und der Datenschutz dar.⁷⁴ Würden sämtliche Informationen aus dem Schiedsverfahren an die Öffentlichkeit geraten, würde dies die eben beschriebenen nicht öffentlichen Verhandlungen ad absurdum führen. Der Datenschutz und die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens werden in § 10 VerfO garantiert und müssen gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 9 VerfO fester Bestandteil des Schiedsvertrags sein. Nach § 10 Abs. 1 VerfO werden sämtliche Verfahren unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Die Vertraulichkeit wird in § 10 Abs. 2 VerfO genauer erläutert. Demnach sind Informationen vertraulich, wenn sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterfallen oder von den Parteien als solche gekennzeichnet worden sind. Ferner bestimmt § 10 Abs. 2 S. 2 und 3 VerfO, dass die Mitglieder, die Mitarbeiter der Clearingstelle EEG, die Parteien und alle zu den Verfahren hinzugezogenen Dritten sich verpflichten, die Vertraulichkeit solcher Informationen zu wahren und erhaltene Informationen für andere unzugänglich aufzubewahren oder diese zu vernichten. Insgesamt handelt es sich dabei um eine sehr weitreichende Regelung bezüglich der Vertraulichkeit. Dies ist zudem vor dem Hintergrund zu betrachten, dass eine vergleichbare gesetzliche Regelung im 10. Buch der ZPO nicht existiert.⁷⁵ Indem sich die Vertraulichkeit nicht auf Informationen erstreckt, welche allgemein oder der anderen Partei bekannt oder sonst zugänglich sind oder waren, werden ihr lediglich in § 10 Abs. 2 S. 5 VerfO Grenzen gesetzt.

Die Ergebnisse abgeschlossener Schiedsgerichtsverfahren werden ebenfalls sehr vertraulich behandelt.⁷⁶ Bisher wurde noch kein Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG veröffentlicht.⁷⁷ Aus diesem Grund kann dieses Verfahren keine Harmonisierung der Rechtslage im Bereich der erneuerbaren Energien vorantreiben.

f) Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen

Ein Schiedsspruch kann nicht wie ein Gerichtsurteil sofort durchgesetzt werden.⁷⁸ Hierfür bedarf es gemäß § 1060 Abs. 1 ZPO zuerst einer gerichtlichen Vollstreckbarerklärung.⁷⁹ Wenngleich § 1055 ZPO gesetzlich festlegt, dass der Schiedsspruch *inter partes* die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat⁸⁰, verleiht die gerichtliche Vollstreckbarerklärung dem Schiedsspruch erst die Vollstreckbarkeit und ist rechtsgestaltender Natur.⁸¹ Hierbei handelt es sich daher um einen Nachteil, welchen die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber staatlichen Gerichten besitzt.

Zusätzlich grenzt § 81 Abs. 4 S. 3 EEG die Rechtswirkung des Schiedsspruchs in der

⁷⁴ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 287.

⁷⁵ *Holder* (2009), S. 10.

⁷⁶ S. Schiedsgerichtsverfahren (14.8.2014).

⁷⁷ S. Schiedsgerichtsverfahren (14.8.2014).

⁷⁸ *Schütze* (2012), Rn. 502.

⁷⁹ *Schütze* (2012), Rn. 502.

⁸⁰ Im Verhältnis der Verfahrensparteien zueinander, aber nicht im Verhältnis zu Dritten, hat der Schiedsspruch die Wirkung eines vollstreckbaren Urteils.

⁸¹ *Schütze* (2012), Rn. 502.

Weise ein, dass den Parteien weiterhin das Recht zusteht, die ordentlichen Gerichte anzurufen.⁸² Diese Regelung im EEG widerspricht den Grundgedanken der Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Rechtsverbindlichkeit des Schiedsspruchs wird jedoch teilweise durch § 1032 Abs. 1 ZPO wiederhergestellt.⁸³ Dieser bestimmt, dass eine Klage vor Gericht grundsätzlich als unzulässig abzuweisen ist, wenn diese in einer Angelegenheit erhoben wird, welche Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist.⁸⁴ Allerdings erschwert der BGH den Stand der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb Deutschlands.⁸⁵ In einem Urteil⁸⁶ entschied er, dass eine Klausel, welche als auflösende Bedingung für die Bindungswirkung eines Schiedsspruchs das Nichteinverständnis einer Partei sei, zulässig ist.⁸⁷ Allerdings ist eine Klausel unwirksam, welche dem staatlichen Gericht die Möglichkeit geben soll, eine Fehlerhaftigkeit der Sachentscheidung des Schiedsgerichts als Aufhebungsgrund verwenden zu können.⁸⁸ Insgesamt führen diese Möglichkeiten jedoch zu einer großen Unsicherheit.

Die Clearingstelle EEG ist ein sehr spezielles institutionelles Schiedsgericht. Die Verfahrensparteien von Rechtsstreitigkeiten, welche ein schiedsrichterliches Verfahren der Clearingstelle EEG nutzen können, sind sehr stark eingegrenzt und in § 81 Abs. 4 S. 2 EEG 2014 festgelegt. Nach dieser Legaldefinition können lediglich Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer Verfahrensparteien sein.⁸⁹

Aufgrund der natürlichen Begebenheit, dass sich die Anlagen oder Netze in Deutschland befinden, handelt es sich bei Anlagenbetreibern und Netzbetreibern zumeist um Parteien innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Schiedssprüche der Clearingstelle EEG sind daher in der Regel inländische Schiedssprüche. Dies vereinfacht die Ausgangslage, aber die benötigte Vollstreckbarerklärung kostet zusätzliche Zeit. Sollten sich Verfahrensparteien für ein Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG entscheiden, dann müssten die anderen positiven Aspekte des Schiedsgerichtsverfahrens daher einen Vorteil bringen, welcher diesen offensichtlichen Nachteil mindestens kompensiert.

g) Neutrales Gericht in internationalen Streitfällen

In internationalen Streitfällen begünstigen die nationalen Gerichte die eine oder andere Partei mehr oder weniger.⁹⁰ Dies basiert nicht aufgrund einer fraglichen Neutralität des angerufenen Gerichts, sondern aufgrund rein pragmatischer Überlegungen.⁹¹ Eine Partei hat in der Regel vor seinen nationalen Gerichten mehr Erfahrung als eine Partei aus einem anderen Staat. Zudem bestehen oftmals Probleme durch die unterschiedli-

⁸² Vorhaben III (14.8.2014), S. 107.

⁸³ Vorhaben III (14.8.2014), S. 107.

⁸⁴ Dieser Problematik könnte der Gesetzgeber vorwirken indem mit in den Gesetzestext aufgenommen wird, dass die Möglichkeit die ordentlichen Gerichte anzurufen nicht für Schiedsgerichtsverfahren besteht; vgl. Vorhaben III (14.8.2014), S. 107.

⁸⁵ *Grau / Markwardt* (2011), S. 169.

⁸⁶ BGHZ 171, 245 = NJW-RR 2007, 1511

⁸⁷ *Grau / Markwardt* (2011), S. 169.

⁸⁸ *Lachmann* (2008), Rn. 2166.

⁸⁹ § 4 Abs. 2 S. 2 VerfO bezieht zusätzlich bestimmte sonstige natürliche oder juristische Personen mit ein, welche keine Anlagenbetreiber sind oder werden. Aufgrund einer weiteren Konkretisierung ist für diesen Adressatenkreis ein Schiedsgerichtsverfahren jedoch nicht möglich.

⁹⁰ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 288.

⁹¹ *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 288.

chen Sprachen, welche in den Ländern gesprochen werden. Das staatliche Gericht eines Drittstaates erklärt sich in der Mehrzahl der Fälle möglicherweise mangels Bezug zum Sachverhalt für unzuständig.⁹² Ein Schiedsgericht ist daher eine Alternative als neutrales Gericht in internationalen Streitfällen.

Allerdings ist die Clearingstelle EEG in gewisser Weise an den deutschen Staat gebunden, weil sie nur aufgrund des deutschen Gesetzgebers in ihrer jetzigen Form existiert. Deshalb ist ein genauere Blick auf die äußere Struktur der Clearingstelle EEG nötig.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hatte die Trägerschaft für die Clearingstelle EEG am Markt ausgeschrieben⁹³ und nach vergaberechtlichen Vorschriften an die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien vergeben⁹⁴, während sämtliche Mittel, welche von der Clearingstelle EEG benötigt werden, vom Projektträger Jülich verwaltet werden.⁹⁵ Durch die organisatorische Unabhängigkeit der RELAW GmbH vom finanzierendem Projektträger Jülich sowie einer externen Verwaltung der bereitgestellten Mittel ist die Neutralität der Clearingstelle EEG in jedweder Hinsicht sichergestellt. Somit können weder öffentliche noch private Stellen den Ausgang der Verfahren der Clearingstelle EEG beeinflussen.⁹⁶

Innerhalb der Clearingstelle EEG ist § 3 Verfo zu beachten, welcher die Unabhängigkeit der Mitglieder und Mitarbeiter der Clearingstelle EEG festlegt. Demnach sind sie bei der Klärung von Fragen und Streitigkeiten unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Die Clearingstelle EEG begünstigt daher weder in Ihrer äußeren noch inneren Struktur eine Partei des Schiedsverfahrens und stellt damit ein neutrales Gericht in internationalen Streitfällen dar.

h) Unparteilichkeit der Schiedsrichter

Staatliche Richter sind unabhängig von den Prozessparteien. Der Grad der Akzeptanz bei den Prozessparteien ist für die Erlangung neuer Fälle irrelevant.⁹⁷ Dies ist bei Schiedsrichtern nicht in gleicher Weise gewährleistet, da ihre zukünftige wirtschaftliche Situation entscheidend von einer künftigen Benennung zum Schiedsrichter in weiteren Fällen abhängt. Um von einer Verfahrenspartei wieder als Schiedsrichter benannt zu werden, könnte ein Schiedsrichter bewusst im Interesse der ihn benennenden Verfahrenspartei handeln und dadurch nicht unparteilich sein. Dieses Problem hat sich durch die Etablierung der bekannten Institution des „Beauty Contests“ zusätzlich verschärft.⁹⁸ Demnach wählt eine Partei unter mehreren Schiedsrichtern jenen aus, welcher einem die größten Erfolgsaussichten im aktuellen Streitfall bietet. Bei Ad-hoc-Schiedsgerichten ist dies ein bis heute bestehender Problembereich, wengleich es in der

⁹² *Gildeggen / Willburger* (2012), S. 288.

⁹³ S. Ausschreibung (14.8.2014).

⁹⁴ Hierin besteht die einzige organisatorische Einflussnahme, welche das BMU auf die Clearingstelle besitzt.

⁹⁵ S. Struktur (14.8.2014).

⁹⁶ S. Struktur (14.8.2014).

⁹⁷ *Lachmann* (2008), Rn. 120.

⁹⁸ *Lachmann* (2008), Rn. 122.

internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit nicht als Problemstelle empfunden wird.⁹⁹

Derartige Schwierigkeiten in Bezug auf die persönliche Integrität der Schiedsrichter existieren bei schiedsrichterlichen Verfahren der Clearingstelle EEG nicht. Die Clearingstelle EEG bestimmt die Schiedsrichter, sodass die beiden Prozessparteien nicht „ihren“ Schiedsrichter auswählen können und es zu keinen Beauty Contest kommen kann.

Zusätzlich muss für das Funktionieren eines Schiedsverfahrens der Clearingstelle EEG die Neutralität und Unparteilichkeit der Clearingstelle EEG selbst sichergestellt sein. Aufgrund der Verteilung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen wird organisatorisch sichergestellt, dass weder öffentliche noch private Stellen den Ausgang der Verfahren der Clearingstelle EEG beeinflussen können. Einerseits ist die RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH als Trägerin unabhängig vom Geldgeber, andererseits existiert für die bereitgestellten Mittel eine externe Verwaltung.¹⁰⁰ Beides soll eine Einflussnahme öffentlicher oder privater Stellen auf die Verfahren ausschließen. Neben diesen äußeren Rahmenbedingungen soll die Neutralität der Verfahren und die Transparenz der Aktivitäten der Clearingstelle EEG mit Hilfe der bereits erwähnten Verfahrensordnung sicherstellt werden.¹⁰¹

Von einer Unparteilichkeit der Schiedsrichter bei Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG ist daher auszugehen.

i) Schiedsort

Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit liegt in der Regel in der Wahl eines Schiedsortes.¹⁰² Die Clearingstelle des EEG bestimmt jedoch in § 13 Abs. 1 S. 2 VerfO, dass die Verfahren in den Räumen der Clearingstelle EEG in Berlin¹⁰³ geführt werden und nur der Vorsitzende einen anderen Verhandlungsort¹⁰⁴ bestimmen kann.

Diese Regelung hat einen großen Einfluss auf internationale Verfahren, weil unterschiedliche Aspekte aufgrund des Schiedsortes determiniert werden. Gem. § 1025 ZPO richtet sich das subsidiär zur Anwendung kommende nationale Schiedsverfahrensrecht nach dem Schiedsort. Des Weiteren richtet sich nach dem Schiedsort die internationale Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für verfahrensbegleitende und unterstützende Maßnahmen¹⁰⁵, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht und die Nationalität des Schiedsspruchs¹⁰⁶ und damit seine Vollstreckbarkeit.¹⁰⁷ Ebenso verhält es sich mit der Anwendbarkeit bestimmter Abkommen bzw. Überein-

⁹⁹ Lachmann (2008), Rn. 123.

¹⁰⁰ S. Struktur (14.8.2014).

¹⁰¹ § 3 VerfO.

¹⁰² Kreindler (2006), Rn. 231.

¹⁰³ Dies entspricht der gängigen Praxis. Regelmäßig wird eine Stadt anstelle eines Landes als Verfahrensort vereinbart; Lionnet / Lionnet (2005), S. 155.

¹⁰⁴ Während § 1043 Abs. 2 ZPO diesen Ort mit dort durchgeführten Aufgaben beschreibt, wird in der Literatur zum Teil der Begriff des Tagungsortes verwendet; Kreindler (2006), Rn. 240.

¹⁰⁵ Diese können in der Abberufung oder Ablehnung von Schiedsrichtern liegen, in der Hilfe bei der Beweisaufnahme und dem Erlass einstweiliger Anordnungen bestehen.

¹⁰⁶ Die Nationalität des Schiedsspruchs richtet sich nach dem gem. § 1043 Abs. 1 ZPO zu bestimmenden Sitz des Schiedsgerichts bzw. des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens.

¹⁰⁷ Lionnet / Lionnet (2005), S. 208.

kommen.¹⁰⁸

Der Einfluss wirkt sich zudem auf die Durchsetzbarkeit der Schiedsvereinbarung aus, indem Formerfordernisse und die subjektive und objektive Schiedsfähigkeit nach dem Recht des Schiedsortes zu bestimmen sind.

Mit der Festlegung Berlins als Verhandlungsort wird nicht direkt der Schiedsort bestimmt. Allerdings ist dieser gem. § 1043 Abs. 1 S. 2 und 3 ZPO bei Fehlen einer Parteivereinbarung vom Schiedsgericht zu bestimmen und die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen. Eine Bestimmung Berlins zusätzlich als Schiedsort seitens des Schiedsgerichts scheint daher die logische Konsequenz zu sein. Auf diese Weise wird schon vor dem Beginn des Schiedsverfahrens ein großer Einfluss auf dieses genommen.

3. Aufgaben der Clearingstelle EEG als Schiedsgerichtsinstitution

Die Clearingstelle EEG administriert das gesamte Schiedsgerichtsverfahren und bietet dem Schiedsgericht Hilfestellungen, sodass neben der Kompetenz der Schiedsrichter in der kleinen Kammer auch die fachliche Expertise aller Mitarbeiter der Clearingstelle EEG mit eingebunden werden können, was die Qualität des Verfahrens und auch des Schiedsspruchs steigern soll.¹⁰⁹ Sie garantiert den Verfahrensparteien Standards in Bezug auf die Organisation und Durchführung des Schiedsverfahrens und ist weniger störanfällig als ein ad-hoc Schiedsgericht. Mit der Übernahme administrativer Tätigkeiten wird zugleich das Schiedsgericht entlastet und kann sich mehr auf seine wesentlichen Tätigkeiten fokussieren.¹¹⁰

Ihr werden prinzipiell als Schiedsgerichtsinstitution auch Aufgaben als Anlaufstelle für Ersatzbenennung und Abberufung von Schiedsrichtern zuteil, auch wenn diese Möglichkeit bisher von keiner Verfahrenspartei wahrgenommen wurde. Ihre Aufgaben erstrecken sich auch auf die Einbeziehung und Verwaltung von Honorar- und Auslagenvorschüssen, welches eine Ablösung der staatlichen Gerichte in diesem Bereich bedeutet und in Verfahren mit Parteien aus unterschiedlichen Ländern besonders wichtig sein kann.¹¹¹

III. Internationales Benchmarking als Ansatz für Weiterentwicklungen

Gemäß § 65 EEG 2012 sollte die Bundesregierung das EEG 2012 evaluieren und dem Bundestag bis zum 31.12.2014 (und dann alle vier Jahre) einen Erfahrungsbericht vorlegen. Aufgrund dieser Bestimmung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Zwischenbericht über die rechtliche und instrumentelle Weiterentwicklung des EEG angefertigt. Bzgl. der Clearingstelle EEG schloss die Bewertung

¹⁰⁸ Ein „ausländischer“ Schiedsspruch, als eine der Anwendbarkeitsvoraussetzungen der New York Konvention, liegt dann vor, wenn der Sitz des Schiedsgerichts außerhalb des Vollstreckungsstaates gelegen ist. Hierbei können der Sitz des Schiedsgerichts und der Ort der Schiedsverhandlung auseinander fallen. In diesem Sinne ist der Sitz eines Schiedsgerichts eine notwendige Fiktion für die Bestimmung anwendbaren Rechts. Zudem muss das Land in welchem der Sitz des Schiedsgerichts ist der New York Konvention angehören.

¹⁰⁹ Kreindler (2006), Rn. 269.

¹¹⁰ Kreindler (2006), Rn. 270.

¹¹¹ Kreindler (2006), Rn. 281.

mit folgenden Worten ab: „Bislang wurden fünf schiedsrichterliche Verfahren abgeschlossen. Damit ist noch kein eindeutiger Trend erkennbar, ob mit diesem Verfahren eine höhere Verbindlichkeit der Clearingstellen-Entscheidungen erreicht werden kann, die auch die Rolle der Clearingstelle EEG stärken würde.“¹¹² Im Fazit wurde weiter ausgeführt: „Abzuwarten bleibt auch, inwiefern das schiedsrichterliche Verfahren zukünftig nachgefragt wird. Eine Einschätzung ist dazu noch nicht möglich, da das Verfahren erst im Jahr 2012 eingeführt wurde.“¹¹³

Unabhängig von einer verlässlichen Prognose ist es möglich, durch einen Vergleich mit erfolgreichen Schiedsgerichten, Hinweise zu erarbeiten, durch welche Maßnahmen die Erfolgswahrscheinlichkeit des Schiedsverfahren vor der Clearingstelle EEG gesteigert werden kann. Als Grundlage hierfür sollen die Schiedsgerichte der International Chamber of Commerce (ICC) sowie der London Chamber of International Arbitration (LCIA) dienen, die in der Vergangenheit eine wesentlich positivere Entwicklung genommen haben als das deutsche Pendant DIS, und bei denen auch davon auszugehen ist, dass sich dies fortführen wird.

.Die positiven Prognoseaussichten der ICC und des LCIA beruhen auf unterschiedlichen Vorteilen. Deren Analyse ist ein wesentlicher Bestandteil eines Benchmarkings für andere Schiedsgerichtsinstitutionen, welche die konkurrenzgerichteten Verhaltensweisen eines Marktfolgers einnehmen.¹¹⁴ Sie versucht konkret, mögliche Fehler der ICC und des LCIA zu vermeiden und von deren Erfahrungen zu profitieren.¹¹⁵

Das Instrument des Benchmarking zeigt einerseits Kostensenkungspotenziale und andererseits Qualitätsverbesserungspotenziale auf.¹¹⁶ Diese Potentiale können entweder auf konzeptioneller oder auf prozessualer Ebene vorhanden sein.

1. Verbesserungspotenziale auf konzeptioneller Ebene

Die konzeptionelle Ebene zeichnet sich durch grundlegende Rahmenbedingungen aus.

a) Änderung der Außenwahrnehmung durch einen Imagewandel

Der große Vorteil der ICC liegt zunächst in ihrer Reputation.¹¹⁷ Diese ist jedoch weniger auf die lange Existenz zurückzuführen als auf die Qualität, welche sie in allen ihren Verfahren garantiert. Diesen Ruf kann sich auch die Clearingstelle EEG erarbeiten. Hierzu ist einerseits die sehr gute Arbeit der Clearingstelle EEG gefragt und andererseits eine Erweiterung ihrer Kompetenz seitens des Gesetzgebers notwendig. Das Landgericht Halle hat in seinem Urteil vom 19.11.2012 die Clearingstelle EEG als „Rechtsauslegungsstelle“ des BMU dargestellt und seine Stellungnahmen als unverbindliche Kommentierung für die Rechtsprechung angesehen.¹¹⁸ Wenn die Clearingstelle es nicht schafft, innerhalb ihres Spezialgebietes der erneuerbaren Energien eine Harmonisierung herbeizuführen und Parteien sich in der Form den

¹¹² Vorhaben III (14.8.2014), S. 107.

¹¹³ Vorhaben III (14.8.2014), S. 116.

¹¹⁴ Bruhn (2012), S. 79.

¹¹⁵ Bruhn (2012), S. 79.

¹¹⁶ Meffert (2012), S. 410.

¹¹⁷ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹¹⁸ Vorhaben III (14.8.2014), S. 113. Vor diesem Hintergrund ist auch die Fähigkeit der generell-abstrakten Verfahrensarten, eine Harmonisierung der Rechtslage im Bereich der erneuerbaren Energien voranzutreiben, fraglich.

Ausgang ihres Streitfalles aussuchen können, je nachdem ob das staatliche Gericht oder das Schiedsgericht die für sie bessere Ansicht vertritt, untergräbt dies die Autorität der Schiedsgerichtsinstitution und führt nicht zu einem besseren Ruf. Die Akzeptanz der Entscheidungen der Clearingstelle EEG unter anderem vor den Gerichten muss deshalb gesteigert werden. Die Erweiterungen der Kompetenzen der Clearingstelle EEG in den vergangenen Jahren stellen daher einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Diesen Weg muss der Gesetzgeber jedoch auch zukünftig konsequent weiterverfolgen. Die Clearingstelle EEG kann durch die Erledigung von mehr Rechtsstreitigkeiten ihre Bedeutung unter Beweis stellen und ihre Akzeptanz und damit auch ihre Reputation steigern.

Die ICC verfügt des Weiteren über sehr viele international erfahrene Schiedsrichter unterschiedlichster Nationalitäten.¹¹⁹ Die Mitgliederstruktur des LCIA ist ebenfalls sehr multikulturell ausgelegt und verringert so die Hemmschwelle für Parteien aus ausländischen Staaten, vor dieser Schiedsgerichtsinstitution ihr Schiedsverfahren durchzuführen.¹²⁰ Bei einem rein deutschen Tribunal könnten Zweifel an der vollkommenen Integrität der Schiedsrichter bestehen. Auch die Clearingstelle EEG ist bezüglich ihrer Mitglieder bzw. Koordinatoren nicht international aufgestellt.¹²¹ Auch wenn das EEG hauptsächlich Parteien innerhalb Deutschlands betrifft, so sollte im Sinne einer positiven Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit darauf geachtet werden, auch andere Nationalitäten mit in die Clearingstelle EEG einzubringen.

Insgesamt ist die Clearingstelle EEG als neutral anzusehen. Ihre Reputation als neutrale Stelle könnte sie allerdings durch Schiedsrichter aus anderen Staaten weiter ausbauen. Hier wird ersichtlich, dass viele Aspekte miteinander verbunden sind, sodass eine isolierte Betrachtung dazu neigen könnte, die positiven wie negativen Wirkungen zu unterschätzen.

b) Kundenorientierung im Qualitätsmanagement

„Der erste Zweck einer Organisation ist die Schaffung zufriedener Kunden.“¹²² Die Verfahrensparteien dürfen nicht nur als Verfahrensparteien gesehen werden, sondern in erster Linie auch als Kunden. Daraus ergibt sich, dass die Clearingstelle EEG sich an den Wünschen der Verfahrensparteien orientieren muss und ihre Aufgabe in ihrer Zufriedenstellung liegt.¹²³

Der Service rund um den eigentlichen Prozess, also den Schiedsspruch, macht auch einen großen Vorteil der ICC aus. Das Sekretariat ist ständig geöffnet und es besteht für die Parteien immer die Möglichkeit, offene Fragen zu klären.¹²⁴ Der Vorteil der ICC besteht hier vor allem in ihrer Größe, mit regionalen Direktoren, welche in Europa, Asien, Afrika, Latein Amerika, Nordamerika und dem Mittleren Osten ihren Sitz haben.¹²⁵ Dazu kommen die Sekretariate in Paris und Hong Kong. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Zeitzone, in der sich eine Partei befindet, es möglich ist, einen zuständigen Mitarbeiter der ICC zu erreichen und eine Frage in der Regel direkt zu klären. Diese Größenvorteile weisen weder der LCIA noch die Clearingstelle EEG auf.

¹¹⁹ S. ICC Gründe (14.8.2014) und ICC Member (14.8.2014).

¹²⁰ S. LCIA Member (14.8.2014).

¹²¹ S. Mitarbeiter (14.8.2014).

¹²² Stöger (2011), S. 67.

¹²³ Während die Konfliktbewältigung bzw. die Konfliktvermeidung an vielen Stellen von der Clearingstelle EEG als Ziel erwähnt wird bleibt dieser Aspekt bisher völlig unberücksichtigt.

¹²⁴ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹²⁵ S. ICC Gründe (14.8.2014).

Jedoch sollte, auch wenn die Öffnungszeiten nicht verlängert werden können, darauf geachtet werden, dass in der Schiedsgerichtsbarkeit von den Parteien auch außerhalb des Prozesses auf einen besonderen Service Wert gelegt wird. Dies entspricht einem der Grundgedanken des kundenorientierten Qualitätsmanagements, welcher als Zweck der Organisation die Befriedigung der Kundenwünsche ansieht.¹²⁶

c) Ausweitung der Parteiautonomie

Auch wenn eine Schiedsgerichtsinstitution aufgrund ihrer Verfahrensordnung die Parteiautonomie der Verfahrensparteien einschränken kann, bedeutet dies nicht, dass sie dies auch tun muss. Die hohe Flexibilität für die Parteien in der Verfahrensgestaltung bei Schiedsgerichtsverfahren der ICC begründet einen Wettbewerbsvorteil, welchen die ICC konsequent weiter ausbaut. Die ICC verfolgt seit Jahren den Grundsatz von „best practises“, welcher positive Elemente aus unterschiedlichen Rechtstraditionen kombiniert, und versucht diesen immer weiter auszubauen.¹²⁷ Dieser Grundsatz wohnt auch den Schiedsgerichtsverfahren des LCIA inne.¹²⁸ Der LCIA ist ebenfalls um eine möglichst maximale Flexibilität für das gesamte Verfahren bemüht. Für Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG sind Aspekte der Flexibilität wesentlich eingeschränkter, welches die Verfahren weniger interessant für potenzielle Parteien macht.

Bei der ICC kann von den Parteien frei bestimmt werden, ob ein Schiedsrichter oder drei Schiedsrichter das Verfahren führen.¹²⁹ Für Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG ist die kleine Kammer zuständig. Hieraus ergibt sich, dass die Anzahl der Schiedsrichter immer drei betragen muss und die Anzahl nicht von den Parteien gewählt beziehungsweise geändert werden kann.¹³⁰

Zusätzlich können die Parteien bei der ICC die Schiedsrichter, den Schiedsort, das anwendbare Recht, die Sprache, Fristen innerhalb des Verfahrens, Einflussfaktoren für den Prozess und die rechtlichen Befugnisse des Schiedsrichters unter bestimmten Umständen frei bestimmen.¹³¹ Dies basiert auf den Grundgedanken einer möglichst weit auszulegenden Partei- und Privatautonomie. Als Parteien des Rechtsstreits sollen sie ihm einen Rahmen geben können. Die Parteien sind auch die „Herren der Verträge“ und können demnach privatrechtlich das Verfahren nach ihren Wünschen gestalten. In Deutschland ist die Privatautonomie restriktiver auszulegen. Hauptargument hierfür ist der Wunsch, die andere Vertragspartei möglichst weitgehend zu schützen. Wenn die Fristen für das Vorbringen von Beweisen stark verkürzt werden, dann kann es unter Umständen vorkommen, dass entscheidende Beweise nicht mehr zugelassen werden können und es deshalb nicht mehr zu einem sachgerechten Ergebnis kommt. Auf der anderen Seite bedeutet dieser Schutz in gewissem Maße eine Bevormundung der Bürger durch den Staat aufgrund eines paternalistischen Verhaltens. Ziel der Clearingstelle EEG müsste daher im Sinne der Parteien eine weniger rigide Verfahrensordnung sein, welche den Parteien trotz eines institutionellen Schiedsgerichtsverfahrens genügend Freiräume lässt, ihre Interessen bezüglich des Verfahrens realisieren zu

¹²⁶ Stöger (2011), S. 67.

¹²⁷ S. ICC Policy (14.8.2014), S. 10.

¹²⁸ S. LCIA Arbitration (14.8.2014).

¹²⁹ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹³⁰ Eine Regelung im Sinne des § 3 DIS-Schiedsgerichtsordnung 98 könnte in der VerfO aufgenommen werden.

¹³¹ S. ICC Gründe (14.8.2014).

können.¹³²

d) Reduzierung der Verfahrensdauer und Verfahrenskosten

Sofern die Verfahrensparteien es wünschen, kann nach den Regelungen der ICC das Schiedsgerichtsverfahren schneller und kostengünstiger durchgeführt werden.¹³³ Eine derartige Regelung existiert in der Verfahrensordnung oder der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG nicht. Die Clearingstelle EEG hat eine streitwertabhängige Schiedsrichtervergütung gewählt. Demnach bemessen sich die Kosten unter Berücksichtigung der in der Entgeltordnung festgelegten Einflussgrößen einzig und allein am Streitwert.¹³⁴ Hierbei handelt es sich jedoch um technische Variablen in Bezug auf den Sachverhalt und keine Aspekte, welche von den Parteien während des Prozesses beeinflusst werden können. Eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Kostenberechnung kann sowohl das Schiedsgerichtsverfahren in Fällen mit hohen Streitwerten für die Verfahrensparteien günstiger gestalten, bei kurzen Verfahren zu einer erheblichen Kostenreduktion führen, von den Parteien als gerechter empfunden werden und dazu führen, dass sie aktiver an dem Prozess beteiligt sind und nicht versuchen werden, den Prozess während der Verhandlungen künstlich in die Länge zu ziehen. Neben den finanziellen Vorteilen für die Verfahrensparteien würde hierdurch zugleich der Beschleunigungsgrundsatz aus § 81 Abs. 7 S. 1 EEG 2014 gefördert werden.

Die ICC gibt den Parteien weiterhin die Möglichkeit, eine Kappung der Kosten vorzunehmen.¹³⁵ Sollten sich die Kosten für die Schiedsgerichtsinstitution erhöhen, dann würden sich die Kosten für die Schiedsrichter verringern. Auf diese Weise verändern sich die zu Prozessbeginn vereinbarten Kosten für Parteien nicht und in diesem Bereich besteht eine Planungssicherheit. In Verbindung mit einer dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden Kostenberechnung kann die Clearingstelle EEG den Verfahrensparteien hiermit entgegenkommen.

e) Vertraulichkeit des Verfahrens

Sowohl für die ICC und als auch für den LCIA ist die Vertraulichkeit sehr wichtig.¹³⁶ Die Vertraulichkeit des Verfahrens stellt einen der zentralsten Punkte der Schiedsgerichtsbarkeit dar. Dementsprechend bestehen diesbezüglich keine Unterschiede zur Clearingstelle EEG.

¹³² So könnte bei den qualifizierten Schiedsrichtern der Clearingstelle EEG sicherlich ein Schiedsgerichtsverfahren auch von einem Schiedsrichter alleine durchgeführt werden anstatt die in der Verfahrensordnung bestimmten drei Schiedsrichter in Form der kleinen Kammer.

¹³³ S. ICC Gründe (14.8.2014). Für weitere Informationen s.: <http://www.iccwbo.org/Data/Policies/2012/ICC-Arbitration-Commission-Report-on-Techniques-for-Controlling-Time-and-Costs-in-Arbitration,-2012/> (14.8.2014).

¹³⁴ Die Berechnung der Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens der ICC gestaltet sich komplizierter als bei der Clearingstelle EEG. Jedoch können sie mehr von den Parteien beeinflusst werden. Für genauere Einzelheiten siehe [http://www.iccwbo.org/Products-and-Services/Arbitration-and-ADR/Arbitration/ICC-Arbitration-process/Cost-of-arbitration-in-detail-\(articles-36-and-37\)/](http://www.iccwbo.org/Products-and-Services/Arbitration-and-ADR/Arbitration/ICC-Arbitration-process/Cost-of-arbitration-in-detail-(articles-36-and-37)/) (14.8.2014).

¹³⁵ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹³⁶ S. ICC Gründe (14.8.2014) und LCIA Gründe (14.8.2014).

f) Einstweiliger Rechtsschutz neben der staatlichen Gerichtsbarkeit

Die Verfahrensparteien können im Rahmen eines ICC Schiedsgerichtsverfahrens mehrere Kompetenzen der staatlichen Gerichtsbarkeit vertraglich auch auf das Schiedsgericht übertragen.¹³⁷ Nach deutschem Recht ist eine Kompetenzverlagerung schwieriger zu vereinbaren, weil Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gravierende Eingriffe in die Rechte der betroffenen Verfahrenspartei darstellen und eine Alternativzuständigkeit¹³⁸ der ordentlichen Gerichte nur bedingt gewünscht ist.¹³⁹ An dieser Stelle wird wieder der Schutzgedanke für die schwächere Partei deutlich, aber auch das bevormundende Verhalten seitens des Gesetzgebers. Dieser sorgte bisher allerdings eher für Unsicherheit bezüglich des Eilverfahrens vor Schiedsgerichten und verfehlt damit bisher seine Absichten.¹⁴⁰ Während die Clearingstelle EEG in Bezug auf eine Ausweitung der Parteiautonomie innerhalb der Verfahrensordnung selbst aktiv werden und den Verfahrensparteien mehr Freiräume bieten kann¹⁴¹, ist bezüglich Fragen der Kompetenzen der staatlichen Gerichtsbarkeit¹⁴² zunächst der deutsche Gesetzgeber gefragt.¹⁴³

Eine Kompetenzverlagerung von staatlichen Gerichten auf private Gerichte muss nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Position der schwächeren Partei führen. Positive Aspekte der staatlichen Gerichtsbarkeit wurden zugunsten der Parteien mit in die Regelungen der ICC übernommen.¹⁴⁴ Dies stellt einerseits ein Gleichgewicht des Schutzinteresses der Verfahrensparteien dar und dehnt andererseits die Parteiautonomie weit aus. Im Schiedsgerichtsverfahren der ICC können die Verfahrensparteien bestimmte Aspekte des einstweiligen Rechtsschutzes im Schiedsgerichtsverfahren sicher nutzen.¹⁴⁵ Die Kompetenzverlagerung von staatlichen Gerichten auf private Gerichte muss deshalb nicht auf Kosten eines Schutzinteresses geschehen und verstößt in diesen Fällen auch nicht gegen verfassungsmäßige Grundsätze. Vielmehr würde sich die Schiedsgerichtsbarkeit als außergerichtliche Streitbeilegung in der geordneten Rechtspflege etablieren können.

g) Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs

Ein weiterer zentraler Punkt innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Durchsetzbarkeit beziehungsweise Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Aus diesem Grund ist eine genaue Prüfung des Schiedsspruchs in einem Schiedsgerichtsverfahren der ICC wichtig. Alle Schiedssprüche müssen inhaltlich und auf ihre Vollstreckbarkeit hin

¹³⁷ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹³⁸ In der Regel sollte das ordentliche Gericht ausschließlich für den einstweiligen Rechtsschutz verantwortlich sein und nicht nur eine alternative Anlaufstelle neben dem Schiedsgericht darstellen.

¹³⁹ *Lachmann* (2008), Rn. 2852.

¹⁴⁰ *Lachmann* (2008), Rn. 2888.

¹⁴¹ Es könnte zum Beispiel eine Regelung im Sinne des § 20 DIS-Schiedsgerichtsordnung 98 in die Verfo aufgenommen werden.

¹⁴² Die Zuständigkeit von ordentlichen Gerichten ist im Falle des § 1041 ZPO unklar und bisher in einigen Sachverhalten umstritten; *Lachmann* (2008), Rn. 2856.

¹⁴³ In dem letzten Erfahrungsbericht, welche die Bunderegierung gem. § 65 EEG 2012 zu erstellen hatte, wurde dieser Problembereich nicht thematisiert. Auch die Clearingstelle EEG hat sich bisher nicht in dieser Hinsicht geäußert. Ein Paradigmenwechsel zugunsten der Parteiautonomie scheint in näherer Zukunft daher ausgeschlossen.

¹⁴⁴ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹⁴⁵ S. ICC Gründe (14.8.2014).

überprüft werden.¹⁴⁶ Die gründliche Überprüfung aller Schiedssprüche wird dabei von mindestens vier oder fünf hoch qualifizierten Schiedsrichtern, einschließlich der Mitarbeiter des Sekretariats und Schiedsrichter des zuständigen Schiedsgerichts durchgeführt.¹⁴⁷ Eine Kontrolldichte in einem ähnlichen Umfang ist unter Berücksichtigung des aktuellen Personalbestandes¹⁴⁸ bei der Clearingstelle EEG unrealistisch. Wenn von Neueinstellungen abgesehen wird, sollte diese Kontrolldichte jedoch als Zielgröße bestehen bleiben und hierauf weiter hingearbeitet werden.

h) Änderung der Organisationsstruktur

Die bessere Organisation des LCIA seit dem Jahr 2007 bietet einen strukturellen Vorteil gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit der Clearingstelle EEG. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht könnte die Organisationsstruktur verändert werden, indem eine Abteilung innerhalb der Clearingstelle EEG eingerichtet wird, welche dem Board of directors des DIFC LCIA Arbitration Centre entspricht.¹⁴⁹ Dieser Vorstand ist für grundsätzliche strategische Entscheidungen und die Weiterentwicklung des DIFC LCIA Arbitration Centre verantwortlich.¹⁵⁰ Innerhalb der Organisationsstruktur der Clearingstelle EEG werden die wesentlichen Entscheidungen von reinen Juristen getroffen, und betriebswirtschaftlichen Aufgaben wird hier offensichtlich nur eine nachgeordnete Rolle zugewiesen.¹⁵¹ Im Vergleich zu anderen Schiedsgerichtsinstitutionen besteht daher hier noch Optimierungsbedarf.

2. Verbesserungspotenziale auf prozessualer Ebene

Im Gegensatz zur konzeptionellen Ebene beziehen sich die Verbesserungspotenziale der prozessualen Ebene nicht auf die Rahmenbedingungen des Schiedsgerichtsverfahrens, sondern auf das Schiedsverfahren und seine prozessuale Durchführung.

a) Erfordernis von Effizienzsteigerungen

Die hohe Komplexität technischer und/oder anderer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge in Bezug auf die einzelnen Energieträger und die Komplexität der Kausalzusammenhänge zwischen den einzelnen Verträgen und dem sich rasch wandelnden gesetzlichen Regelungen des EEG und anderer energie- und umweltrechtlichen Vorschriften stellen an ein Schiedsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien ganz besondere Anforderungen.¹⁵² Diese begründen eine gesteigerte Relevanz bezüg-

¹⁴⁶ S. ICC Gründe (14.8.2014).

¹⁴⁷ Potenzielle Probleme werden bei dieser Kontrolle regelmäßig entdeckt. Die ICC überprüfte im Jahre 2010 479 Schiedssprüche, von denen 444 mit mindestens einigen Kommentaren wieder an das Schiedsgericht zurückgegeben wurden.

¹⁴⁸ Derzeit werden 14 Vollzeitstellen ausgefüllt, vgl. Mitarbeiter (14.8.2014).

¹⁴⁹ S. DIFC LCIA Organisation (14.8.2014).

¹⁵⁰ S. DIFC LCIA Organisation (14.8.2014).

¹⁵¹ S. Mitarbeiter (14.8.2014).

¹⁵² Mangels veröffentlichter schiedsrichterlicher Verfahren der Clearingstelle EEG lassen sich Fälle, welche die Clearingstelle üblicherweise bearbeitet nur anhand anderer (veröffentlichter) Verfahren nachvollziehen. In dem Votumsverfahren „Votum 2013/35“ wurde der Clearingstelle EEG die komplexen Fragen vorgelegt, ob der Netzbetreiber gegen Pflichten aus § 5 Abs. 1 EEG 2009 und § 9 Abs. 1 EEG 2009 verstoßen hat. Hierbei ging es um die unverzügliche Anschließung einer

lich der Effektivität der Organisation des kompletten Schiedsgerichtsverfahrens für alle Beteiligten.

(1) Hohe Komplexität der Sachverhalte

Mit der 2. Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahre 2005 wurden mehrere Paradigmenwechsel vollzogen, und Deutschland ist unter anderem vom verhandelten zum regulierten Netzzugang übergegangen.¹⁵³ Dieser regulierte Netzzugang ist eine *conditio sine qua non* für die eigentlichen Handelsaktivitäten, das heißt er ist die notwendige Bedingung und ursächlich für die Handelsaktivitäten.¹⁵⁴ Aufgrund dieser Bedeutung des Netzzugangs und der hierdurch entstehenden Möglichkeit von Wettbewerb muss der Netzbetreiber den Netzzugang gewähren, wenn ihm nicht ein Verweigerungsgrund gegeben ist.¹⁵⁵ Strittig kann zudem der Netzanschluss sein.¹⁵⁶ Es liegt in der Natur des Netzes, dass zum Beispiel Netzzugangsverträge nicht monatlich neu geschlossen werden und daher von längerfristiger Natur sind.

Hieraus ergeben sich in großem Umfang relevante Tatsachengrundlagen und damit zusammenhängende Dokumente, welche Streitfragen im Bereich des Energierechts weiter komplizieren und eine weitere Herausforderung für das Schiedsgerichtsverfahren bedeuten. Diese Tatsachen erfordern ebenfalls ein organisiertes, strukturiertes und somit in allen Belangen effektives Schiedsgerichtsverfahren.¹⁵⁷

(2) Vielzahl betroffener Personen

Die Anzahl der Beteiligten bzw. Zeugen ist stets zu beachten. Bei Verträgen, welche zum Beispiel die Netze betreffen, kann nicht nur die Managementebene involviert sein, sondern auch Arbeiter an dem Netz, beschäftigte Subunternehmer, Lieferanten für benötigte Ersatz- oder Bestandteile des Netzes oder andere beteiligte Dritte. Gegebenenfalls sind zusätzlich umfangreiche Sachverständigengutachten erforderlich. An die Schiedsrichter werden deshalb besondere Anforderungen bezüglich der Prozessführung gestellt. Eine sehr gute Strukturierung und Planung des Verfahrens ist im Voraus nötig.

(3) Schlussfolgerungen für die Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG muss die Komplexität der Sachverhalte und die Vielzahl der betroffenen Personen in einem Schiedsgerichtsverfahren berücksichtigen. Diese Faktoren führen zu einem großen Risiko für die Verfahrensparteien, sodass das Ziel der Clearingstelle EEG dessen Reduzierung sein muss. Um dies zu realisieren, muss eine effektive Verfahrensdurchführung sichergestellt sein. Die Effektivität kann in Form von einer Kostenreduktion und einer Verkürzung der Verfahrensdauer liegen.

Neben Veränderungen auf konzeptioneller Ebene in Form von Gesetzesänderungen und Änderungen innerhalb der Verfahrensordnung müssen daher auch auf pro-

Fotovoltaikanlage der Anlagenbetreiberin mit einer Leistung von 26,4 kW und die Forderung der Anlagenbetreiberin ihr Netz entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren zu lassen.

¹⁵³ *Schneider* (2013), § 1 Rn. 61.

¹⁵⁴ *Schneider* (2013), § 1 Rn. 18.

¹⁵⁵ *Schneider* (2013), § 15 Rn. 83 und 84.

¹⁵⁶ Im Votumsverfahren „Votum 2011/24“ hat die Clearingstelle EEG beschlossen, dass die für den Anschluss der Wasserkraftanlage errichtete Verbindungsleitung eine Maßnahme des Netzanschlusses ist.

¹⁵⁷ Insofern ist, solange das Schiedsgerichtsverfahren nicht effektiv gestaltet ist, die Selbsteinschätzung der Clearingstelle EEG richtig, wenn sie von einem Schiedsgerichtsverfahren mit komplexen Rechtsfragen abrät, vgl. Schiedsgerichtsverfahren (14.8.2014).

zessualer Ebene Optimierungen stattfinden.

b) Verbesserung der Prozessdurchführung

Erster Schritt für ein effektives schiedsrichterliches Verfahren ist die Schaffung eines hierfür geeigneten prozeduralen Rahmens. Die Verpflichtung des Schiedsgerichts zu einer effektiven und flexiblen Verfahrensführung ist in sämtlichen Verfahrensordnungen bedeutender Schiedsgerichtsinstitutionen vorhanden.¹⁵⁸ Maßgebend für diese Entwicklungen sind die United Nations Commission on International Trade Law Arbitration Rules (UNCITRAL Arbitration Rules).

(1) Effektives Verfahren

Die Verfahrensordnungen der bedeutenden Schiedsgerichtsinstitutionen folgen bezüglich ihres Effektivitätsversprechens im Wesentlichen Art. 17 Abs. 1 S. 2 UNCITRAL Arbitration Rules. In dieser Deutlichkeit existiert eine Verpflichtung zur effektiven Verfahrensführung seitens der Clearingstelle EEG nicht und ist auch nach aktuellem Gesetzesstand nicht vollständig gegeben.

In § 81 Abs. 7 S. 1 EEG 2014 wird weitergehend festgelegt, dass die Clearingstelle EEG ihre Verfahren vorrangig und beschleunigt durchführt. Damit folgt die Clearingstelle EEG dem „efficient process“ aus Art. 17 Abs. 1 S. 2 UNCITRAL Arbitration Rules, jedoch bleiben die ebenfalls geforderten Verfahrensweisen „*avoid unnecessary delay and expense*“ bisher in Form einer ausdrücklichen Regelung innerhalb der Verfahrensordnung unberücksichtigt.

Gerade bei sehr komplexen Sachverhalten ist eine Trennung zwischen wichtigen und unwichtigen Sachverhaltsbestandteilen bedeutsam, um Zeitverschwendungen und unnötige Kosten zu vermeiden. Eine Konzentration auf das Wesentliche müsste demnach in den Verfahren der Clearingstelle EEG ebenfalls noch eingeführt werden.

(2) Flexible Verfahrensführung

Das zweite Standbein für eine verbesserte Prozessdurchführung ist in Art. 17 Abs. 1 S. 1 UNCITRAL Arbitration Rules geregelt.¹⁵⁹ Die DIS hat diesen Ansatz zur Verfahrensoptimierung in § 24.2 DIS SchO übernommen, welcher besagt, dass das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt und hierdurch eine weitgehende Flexibilisierung des Schiedsgerichts herbeiführt. Innerhalb der Clearingstelle EEG wird dieser Ansatz nicht berücksichtigt.

Um bei den großen Herausforderungen für die Schiedsgerichtsbarkeit eine Optimierung erreichen zu können, muss zunächst das Hauptziel klar definiert werden. Dieses besteht in der effektiven Prozessführung. Effektiv, unter der Berücksichtigung der jeweiligen Sachverhalte und nicht schematisch für jedes Verfahren, kann das

¹⁵⁸ Art. 22 Abs. 1 ICC Rules of Arbitration vom 1.1.2012: *The arbitral tribunal and the parties shall make every effort to conduct the arbitration in an expeditious and cost-effective manner, having regard to the complexity and value of the dispute.* Art. 14.1 (ii) LCIA Arbitration Rules vom 1.1.1998: *The parties may agree on the conduct of their arbitral proceedings and they are encouraged to do so, consistent with the Arbitral Tribunal's general duties at all times: to adopt procedures suitable to the circumstances of the arbitration, avoiding unnecessary delay or expense, so as to provide a fair and efficient means for the final resolution of the parties' dispute.* § 24.2 DIS SchO vom 1.7.1998: *Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.*

¹⁵⁹ Art. 17 Abs. 1 S. 1 UNCITRAL Arbitration Rules: *Subject to these Rules, the arbitral tribunal may conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate.*

Schiedsgerichtsverfahren daher nur sein, wenn es von den leitenden Personen, also den Schiedsrichtern, nach freiem Ermessen und dadurch individuell gestaltet werden kann. Die sich hieraus ergebenden Vorteile sind unterschiedlicher Natur und bieten zahlreiche Chancen.

Zunächst können komplizierte Sachverhalte in unterschiedlichen Punkten differenziert betrachtet werden, indem Anspruchsbegehren und Tatsachenkomplexe voneinander klar getrennt werden. Ebenso verhält es sich mit einer möglichen Strukturierung zwischen dem eigentlichen Streitgegenstand und dem vorhandenen Prozessstoff. Gem. § 24.2 DIS SchO könnte eine weitere Untergliederung in den einzelnen Kernpunkten eines Schiedsgerichtsverfahrens stattfinden. Es wird zwischen wesentlichen und weniger bedeutenden Ansprüchen unterschieden und daher können Anträge nicht gestellt werden, welche nicht sachdienlich sind. Zusätzlich wird durch diese Unterscheidung für jeden Beteiligten klar, welches die Kernprobleme der Verhandlung sein sollen und worauf die meiste Zeit verwendet werden kann. Dies kann dazu führen, dass sich alle Beteiligten des Verfahrens nicht in kleinen Details verlieren und eigentliche Nebenkriegsschauplätze einen Großteil der vorhandenen Zeit kosten und das gesamte Verfahren hierdurch ineffektiver gestalten. Ebenso können relevante und irrelevante Tatsachen getrennt und eine Aufteilung nach Grund und Höhe der Ansprüche berücksichtigt werden.

(3) Weitere Methoden zur Prozessgestaltung

§ 6 Abs. 3 VerFO bestimmt, dass die Clearingstelle EEG zur Verfahrensleitung Fristen setzen kann, und entspricht damit § 81 Abs. 7 S. 2 EEG 2014. Die Fristsetzung ist ein probates Mittel, um Strukturen in ein Verfahren zu bekommen, indem das Verfahren in einzelne Abschnitte unterteilt wird, welche mit der jeweiligen Frist enden.

Diese Maßnahme kann mit einer besseren Strukturierung des Verfahrensablaufs einhergehen. Schriftsatterfordernisse und ein Verfahrenskalender geben dem ganzen Verfahren einen Rahmen. Dieser Verfahrenskalender sollte klare Ziele und Termine vorsehen, jedoch ausreichend flexibel, das heißt anpassungsfähig, sein. Des Weiteren sind mehrere „Case Management Meetings“ beziehungsweise Verfahrensmanagementkonferenzen vorteilhaft, um einer Gefahr der Vermischung aller vorher getrennten Aspekte vorzubeugen.

Einerseits empfiehlt es sich, derartige Regelungen innerhalb der Verfahrensordnung festzulegen, andererseits müssen diese auch tatsächlich umgesetzt werden. Die ICC führt weltweit die meisten Schiedsgerichtsverfahren durch. Die Grundlage für ihre Reputation bilden die exzellent durchgeführten Verfahren, welche ihren Ursprung in den ICC Rules of Arbitration. In Art. 23 Abs. 1 c und d ICC Rules of Arbitration wird festgesetzt, dass das Schiedsgericht eine zusammenfassende Darlegung des Vorbringens der Parteien und eine Liste der zu entscheidenden Streitfragen anzufertigen hat. In Art. 24 ICC Rules of Arbitration wird eine Verfahrensmanagementkonferenz und ein Verfahrenskalender vorgeschrieben und dabei ist, um die stetige Effizienz der Verfahrensführung zu gewährleisten, eine nachträgliche Änderung des Verfahrenskalenders oder einer weiteren Durchführung einer Verfahrensmanagementkonferenz möglich und vom Schiedsgericht stets zu beachten.

(4) Ständiger Verbesserungsprozess

Zusätzlich zu den einzelnen Maßnahmen sollte eine ständige Verbesserung im Sinne

eines PDCA-Kreislaufs¹⁶⁰ grundsätzlich in das Management der Clearingstelle EEG und ihrer Schiedsgerichtsverfahren zur Optimierung implementiert werden.¹⁶¹ Andere Schiedsgerichtsinstitutionen verwirklichen diesen Gedanken beispielsweise mit dem Grundsatz von „best practises“ und versuchen ihre Organisation ständig weiter zu verbessern, Prozesse zu optimieren, Verfahren zu beschleunigen, Kosten zu senken, die Mitarbeiter besser zu schulen und den bürokratischen Aufwand zu verringern etc..¹⁶²

IV. Fazit

Insgesamt hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit als außergerichtliche Streitbeilegung in der geordneten Rechtspflege etabliert. Besonders die stetig anwachsende Anzahl eingeleiteter Schiedsgerichtsverfahren in den letzten Jahren haben diesen Eindruck rein quantitativ bestätigt.

Für ein Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG stellen sowohl die objektive als auch die subjektive Schiedsfähigkeit regelmäßig keinen rechtlichen Hinderungsgrund dar. Demnach sind für die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens die Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart und dessen Bewertung im Vergleich zu anderen Verfahrensarten entscheidend.

Während sich auf der einen Seite die hohen Verfahrenskosten und der Zeitaufwand für die Vollstreckbarerklärung eines inländischen Schiedsspruchs negativ auf die Bewertung auswirken, führen vor allem die Verfahrensdauer, die besondere Vertraulichkeit aller Informationen unter Ausschließung der Öffentlichkeit, die Eigenschaft der Clearingstelle EEG als neutrales Gericht und die Berücksichtigung von Handelsbräuchen von Experten der erneuerbaren Energien zu zahlreichen Vorteilen und einer insgesamt positiven Bewertung des Schiedsgerichtsverfahrens der Clearingstelle EEG.

Im Vergleich zu den anderen Verfahrensarten der Clearingstelle EEG ist besonders die Rechtsverbindlichkeit hervorzuheben. Im Gegensatz zum Votumsverfahren ist das Schiedsgerichtsverfahren ohne eine gesonderte Parteivereinbarung rechtsverbindlich und Einigungsverfahren sind nur insofern rechtsverbindlich als das hierfür eine Einigung zustande kommen muss. Bei jedem Einigungsverfahren besteht jedoch das Risiko für die Verfahrensparteien, keine Lösung ihrer Streitigkeit zu finden. Das Schiedsgerichtsverfahren als entscheidungsorientiertes Drittscheidungsverfahren garantiert eine rechtsverbindliche Lösung des Rechtsstreits und ist im Sinne einer endgültigen Streitbeilegung mit keinem der anderen Verfahren vergleichbar.

Diese Vergleichbarkeit fehlt auch in Bezug auf die anderen Verfahrensarten der Clearingstelle EEG. Hinweis- und Empfehlungsverfahren sind zwei sehr wichtige Verfahrensarten der Clearingstelle EEG, weil sie zu einer Harmonisierung der Rechtslage im Bereich der erneuerbaren Energien und präventiv einer Streitvermeidung beitragen. Jedoch sind sie als generell-abstrakte Verfahrensarten nicht einzelfallbezogen und ihr Sinn und Zweck unterscheidet sich daher grundsätzlich von dem der Schiedsgerichtsbarkeit. Der Sinn und Zweck von Stellungnahmeverfahren ist die Unterstützung ordentlicher Gerichte im Bereich des EEG. Diese Verfahrensart ist daher ebenfalls

¹⁶⁰ PDCA steht für plan, do, check, act. Der PDCA-Kreislauf stellt einen sich immer wiederholenden Qualitätsmanagementzyklus nach Deming dar. Siehe auch; *Wagner / Käfer* (2013), S. 123.

¹⁶¹ *Wagner / Käfer* (2013), S. 301.

¹⁶² Hierbei bedarf es keiner großen Reformen, doch die Arbeit der Clearingstelle sollte kontinuierlich begleitet und ausgewertet werden und es sollten zum Beispiel Anregungen der Verbändevertreter oder anderer Dritter in die Arbeitsabläufe der Clearingstelle EEG intergiert werden, s. Vorhaben III (14.8.2014), S. 117.

keine Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Clearingstelle EEG.

Somit existiert innerhalb der Clearingstelle EEG kein Verfahren, welches in gleichem Maße rechtsverbindlich, entscheidungsorientiert und einzelfallbezogen ist. Hierbei handelt es sich um zweifelsfrei wünschenswerte Verfahrensaspekte für die Parteien. Weil die Resonanz von Schiedsgerichtsverfahren innerhalb der Clearingstelle EEG bisher sehr gering ist, können diese Aspekte nicht allein entscheidend sein.

Deshalb ist der Blick auch auf die Interessen der Verfahrensparteien zu richten. Um mehr Anklang bei den Verfahrensparteien zu finden, muss sich das Schiedsverfahren verändern, sodass es besser die Parteiinteressen abdeckt. In erster Linie geschieht dies durch eine Ausweitung der Parteiautonomie. Werden die Parteien in die Lage versetzt, das Verfahren nach ihren Wünschen gestalten zu können, dann wird sich die allgemeine Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit auch auf den Bereich der erneuerbaren Energien ausweiten können und eine erhöhte Nachfrage von Schiedsgerichtsverfahren innerhalb der Clearingstelle EEG ist zu erwarten. Diese Ausweitung der Parteiautonomie muss zudem mit einem sehr guten Service einhergehen und eine verstärkte Kundenorientierung bedeuten. Daneben muss die Clearingstelle EEG versuchen, die Verfahrenskosten zu reduzieren. Eine den tatsächlichen Aufwand entsprechende Kostenberechnung, vergleichbar mit den Regelungen der ICC, kann von den Verfahrensparteien zudem als gerechter empfunden werden und dient in der Regel zusätzlich der Beschleunigung des Prozesses.

Insgesamt besteht der Lösungsansatz in einer Verbesserung der Stärken der Schiedsgerichtsbarkeit und einer Minimierung seiner Schwächen um den Interessen der Verfahrensparteien besser zu entsprechen. Hierdurch würde auf konzeptioneller Ebene ein Rahmen für mehr Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG geschaffen.

Daneben müssen auf prozessualer Ebene die Verfahren selbst optimiert werden. Hierbei kann sich die Clearingstelle einerseits an den UNCITRAL Arbitration Rules und andererseits an den in der Praxis sehr gut bewährten ICC Rules of Arbitration orientieren. Mit steigender Bedeutung der Clearingstelle EEG und ihren Kompetenzerweiterungen in den vergangenen Jahren scheint eine Überarbeitung der Verfahrensordnung generell sehr sinnvoll. Während die ICC für ihre Verfahren jeweils eine eigene Verfahrensordnung¹⁶³ mit umfassenden Regelungen besitzt, umfasst im Wesentlichen mit § 21a VerfO nur ein einziger Paragraph das komplette Schiedsgerichtsverfahren der Clearingstelle EEG. Diese minimale Ausgestaltung des Verfahrens entspricht nicht der gesteigerten Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit. Ebenso fällt die Beurteilung der anderen Verfahrensarten aus. Mit Blick auf die letzte Aktualisierung der Verfahrensordnung am 24.07.2014 wird dieser Änderungsbedarf von der Clearingstelle EEG bisher anscheinend weniger wahrgenommen. Hier wurde erneut die Möglichkeit verpasst, die rigide gestaltete Verfahrensordnung im Sinne der Verfahrensparteien und einer damit einhergehenden Kundenorientierung flexibler zu gestalten und zugleich den Verfahren eine genauere prozessuale Struktur zu geben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Clearingstelle EEG lediglich als „Rechtsauslegungsstelle“ titulierte wurde und eben nicht als Spezialstelle für das EEG, dessen Entscheidungen geradezu unantastbar sind.

¹⁶³ Neben den ICC Rules of Arbitration siehe zum Beispiel für die Mediation die ICC Mediation Rules <http://www.iccwbo.org/products-and-services/arbitration-and-adr/mediation/rules/> (14.8.2014).

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Aden M.*, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, München 2006
- Adolphsen J.*, Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2014
- Born G. B.*, International Commercial Arbitration Volume I: International Arbitration Agreements, 2. überarbeitete Aufl., Alphen aan den Rijn 2014
- Bucher E.*, Was macht der Schiedsrichter? Abschied vom Schiedsvertrag und Weiteres zu Prozessverträgen, in: *Coester-Waltjen D. u. a.* (Hrsg.), Grenzüberschreitungen: Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit. Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Tübingen 2005
- Braun J.*, Der Zivilrechtsfall - Klausurenlehre für Anfänger und Fortgeschrittene, 5. Aufl., München 2012
- Bruhn M.*, Marketing Grundlagen für Studium und Praxis, 11. überarbeitete Aufl., Wiesbaden 2012
- Büter C.*, Außenhandel Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, 3. überarbeitete und erweiterte Aufl., Heidelberg 2013
- Conrads M. / Schade F.*, Internationales Wirtschafts- und Privatrecht, 2. überarbeitete Aufl. München 2012
- Gildeggen R. / Willburger A.*, Internationale Handelsgeschäfte: Das Recht des grenzüberschreitenden Handels, 4. überarbeitete Aufl., München 2012
- Grunsky W. / Jacoby F.*, Zivilprozessrecht, 14. überarbeitete Aufl., München 2014
- Grau C. / Markwardt K.*, Internationale Verträge, Heidelberg 2011
- Hess B.*, Zivilprozessrecht: Ein Studienbuch, 30. völlig neu bearbeitete Aufl., München 2011
- Hinrichs U.* (Hrsg.), Praxishandbuch Mediationsgesetz, Berlin 2014
- Holder D.*, Vertraulichkeit im Schiedsverfahren nach deutschem Recht: unter Berücksichtigung der Rechtslage in England, Australien, Schweden und Neuseeland, Frankfurt am Main 2009
- Kreindler R. u.a.*, Schiedsgerichtsbarkeit Kompendium für die Praxis, Frankfurt am Main 2006
- Kröll S. F. u.a.*, Comparative International Commercial Arbitration, Alphen aan den Rijn 2003
- Lachmann J.-P.*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. völlig überarbeitete Auflage, Köln 2008
- Lionnet K. / Lionnet A.*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit: Systematische Darstellung der privaten Handelsschiedsgerichtsbarkeit für die Praxis der Parteien, 3. neubearbeitete Aufl., Mörlenbach 2005
- Meffert H. u.a.*, Marketing Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung Konzepte – Instrumente – Praxisbeispiele, 11. überarbeitete und erweiterte Aufl., Wiesbaden 2012
- Ohms M. J.*, Recht der Erneuerbaren Energien Klimaschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht, München 2014
- Olfert K.* (Hrsg.), Außenhandel, 4. aktualisierte und überarbeitete Aufl., Herne 2013
- Rauscher T.*, Internationales Privatrecht mit internationalem Verfahrensrecht, 4. neu bearbeitete Auflage, München 2012
- Schneider J.-P.* (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft Praxishandbuch, 4. neu bearbeitete Aufl., München 2013

- Schütze R. A., Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 5. neu bearbeitete und erweiterte Aufl., München 2012
- Stöger R., Prozessmanagement Qualität, Produktivität, Konkurrenzfähigkeit, 3. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart 2011
- Streinz R., Europarecht, 9. völlig neu bearbeitete Auflage, München 2012
- Wagner K. W. / Käfer R., PQM – Prozessorientiertes Qualitätsmanagement: Leitfaden zur Umsetzung der ISO 9001, 6. Aufl., München 2013

Verzeichnis der Online-Dokumente (alle Stand 14.8.2014)

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vorhaben III: Rechtliche und instrumentelle Weiterentwicklung des EEG Wissenschaftlicher Bericht, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/XYZ/zwischenbericht-vorhaben-3,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, http://ausschreibungen-deutschland.de/69114_Weiterbetrieb_der_Clearingstelle_nach__57_EEG_2012_Berlin
- Clearingstelle EEG, Anhang zur Verfahrensordnung, <https://www.clearingstelle-eeg.de/files/downloads/Arbeitsordnungen/VerfO-Anhang.pdf>
- Clearingstelle EEG, Clearingstelle nach Erneuerbare-Energien-Gesetz Wir klären das für Sie – neutral, fundiert, effizient., https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Broschuere_1.pdf
- Clearingstelle EEG, Entgeltordnung vom 7. Dezember 2012, https://www.clearingstelle-eeg.de/files/downloads/Arbeitsordnungen/EntgeltO_140624.pdf
- Clearingstelle EEG, Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG gemäß § 57 Abs. 6 EEG 2012 und § 69 Abs. 2 BioSt-NachV, Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. September 2012, <https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Taetigkeitsbericht.pdf>
- Clearingstelle EEG, Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG gemäß § 57 Abs. 6 EEG 2012 und § 69 Abs. 2 BioSt-NachV Berichtszeitraum: 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013, https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Taetigkeitsbericht_2013_0.pdf
- Clearingstelle EEG, Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 1. Oktober 2007 in der Fassung vom 24. Juni 2014, https://www.clearingstelle-eeg.de/files/downloads/Arbeitsordnungen/VerfO_140624.pdf
- Clearingstelle EEG, <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/523>
- Clearingstelle EEG, <https://www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv>
- Clearingstelle EEG, <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrenserlaeuterung>
- Clearingstelle EEG, <http://clearingstelle-eeg.de/auftrag>
- Clearingstelle EEG, <http://clearingstelle-eeg.de/entgelte>
- Clearingstelle EEG, <http://clearingstelle-eeg.de/mitarbeiter>
- Clearingstelle EEG, <http://clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>
- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., <http://www.dis-arb.de/de/10/content/beirat-id48>
- DIFC LCIA Arbitration Centre, <http://www.difcarbitration.com/organisation/index.html>
- International Chamber of Commerce, Global business recommendations and best practices for lawful intercept requirements, <http://www.iccindiaonline.org/policy-statement/2.pdf>
- International Chamber of Commerce, <http://www.iccwbo.org/About-ICC/Organization/Dispute-Resolution-Services/ICC-International-Court-of-Arbitration/List-of-Current-Court-Members/>

International Chamber of Commerce, <http://www.iccwbo.org/Products-and-Services/Arbitration-and-ADR/Arbitration/Introduction-to-ICC-Arbitration/Ten-good-reasons-to-choose-ICC-arbitration/>

London Court of International Arbitration, http://www.lcia.org/Dispute_Resolution_Services/LCIA_Arbitration.aspx

London Court of International Arbitration, http://www.lcia.org/Dispute_Resolution_Services/Arbitration_and_Mediation_The_Basics.aspx

United Nations Commission on International Trade Law, http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html

Abgeschlossen August 2014

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Comeniushof, Gubener Straße 47
10243 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>

λογος